



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



27. Jahrgang

Moers, den 19.07.2000

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Ortsteilkirmes Moers-Repelen
3. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.06.2000
4. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Wahl der Jugendschöffen/-schöffen für die Amtszeit 2001 - 2004
5. Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Moers über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Holderberg gemäß § 34 (4) 1 und 3 BauGB vom 28.06.2000
6. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Widmung von Straßen;
hier: Teilstück des Treibweges

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Vinn der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **324 003 037, 324 103 406 und 424 023 558** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 08.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 753 349** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 08.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 641 605 und 301 429 398** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 08.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Sonsbeck der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **345 135 154** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 30.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 667 469** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 30.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Schwafheim der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **323 070 156 und 323 070 164** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 30.06.2000

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Ortsteilkirmes in Moers-Repelen**

Die Ortsteilkirmes Moers-Repelen findet in der Zeit vom 28.07.2000, 15.00 Uhr, bis zum 30.07.2000 statt.

Moers, den 26.06.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

VERORDNUNG**über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
vom 16.06.2000**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgendem Samstag über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus geöffnet sein:

am 22.07.2000 im Stadtgebiet Moers bis 18.00 Uhr.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 23.05.2000 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.06.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ehrmann
Städt. Ltd. Verwaltungsdirektor

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**zur Wahl der Jugendschöffinnen/-schöffen
für die Amtszeit 2001 - 2004**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Moers in seiner Sitzung am 15.6.2000 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl von 60 Haupt- und Hilfsjugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2001 - 31.12.2004 gem. § 35 Absatz 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Zeit vom 19. - 27.7.2000 im Jugendamt Moers, Altes Rathaus, Unterwallstr. 9, Zimmer 265, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht ausliegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegefrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Jugendamt der Stadt Moers (s.o.) Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann sich nur darauf stützen, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden dürfen oder nach § 32 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Moers, den 18.7.2000

DER BÜRGERMEISTER
In Vertretung

Baltes
Beigeordneter

Die Satzung wird mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Aufhebung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 01.02.1999 erteilte Genehmigung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 28.06.2000

Hofmann
Bürgermeister

WIDMUNG VON STRASSEN

Gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 / SGV NW 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355) wird die nachstehend aufgeführte Straße mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilstück des

Treibweges

Gemarkung Hochstraß, Flur 07,
Flurstücke 344 und 346

Anliegerstraße

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und die Ausdehnung der genannten Fläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Er ist nachfolgend abgedruckt und liegt darüber hinaus – wie unter Hinweis 2 angegeben – in einem größeren Maßstab zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Moers, Bauverwaltungsamt, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise :

1. Diese Widmung, durch die die Öffentlichkeit einer Straße bzw. einer Verkehrsfläche begründet wird, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die genaue Lage und die Ausdehnung der gewidmeten Flächen sind aus den Plänen ersichtlich, die beim Bauverwaltungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, öffentlich ausliegen und dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.

Moers, den 08.06.2000

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Hinkelmanns
Stadtamtsrat

